

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 4. Februar 1994

27. Stück

88. Verordnung: Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker-Meisterprüfungsordnung

89. Verordnung: Bauträger-Befähigungsnachweisverordnung

88. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker (Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker (§ 94 Z 30 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/ 1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Feilen,
2. Bohren,
3. Biegen und Richten,
4. Hart- und Weichlöten,
5. einschlägiges Schweißen,
6. Modellieren,
7. Treiben,
8. Aufziehen,
9. Ausschneiden,
10. Zusammenbauen,
11. Ziselieren,
12. Gewindedrehen,
13. Anreißen und Zuschneiden,
14. Formdrehen,
15. Metalldrücken,
16. Vor-, Nach- und Einziehen,
17. Einrollen,
18. Schleifen,
19. Polieren.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in zwölf Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 13 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4), Fachzeichnen (§ 5) und Fachkalkulation (§ 6) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in den Gegenständen Fachkalkulation, Fachrechnen und Fachzeichnen in jeweils einer Stunde erwartet werden können. Die Prüfung in den Gegenständen Fachkalkulation, Fachrechnen und Fachzeichnen ist nach jeweils eineinhalb Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Arbeitskunde (§ 7), Werkstoffkunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Sie darf, außer in begründeten Ausnahmefällen, nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

Fachrechnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen umfaßt folgende Bereiche:

1. Flächen-, Volums- und Masseberechnungen,
2. Bedarfsberechnung von Blechen,
3. Ermitteln des Verschnittes,
4. Berechnungen aus der Elektronik (zB für die Verdrahtung von Beleuchtungskörpern),
5. Gewichtsberechnungen.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen umfaßt die Anfertigung einer Fertigungszeichnung mit den erforderlichen Schnitten und Abwicklungen unter Beachtung der einschlägigen Normen.

Fachkalkulation

§ 6. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Materialbedarfsermittlung,
2. Ausmaßfeststellung,
3. Feststellung der Arbeitszeit.

Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
2. Grundlagen der Elektrotechnik,
3. Grundlagen der Physik,
4. Grundlagen der Chemie,
5. Werkzeuge und Werkzeugmaschinen,
6. Maschinenelemente,
7. Oberflächenbehandlung und Oberflächenveredlung,
8. Löten (Weich- und Hartlöten),
9. Härten,
10. Schweißen,
11. Stilarten,
12. Heraldik,
13. Vorkehrungen bei der Verwendung von Beizen, Säuren und Laugen,
14. Metalldrücken,
15. Ziehen und Pressen,
16. Anfertigen der Futter,
17. Nachbehandlungstechniken.

Werkstoffkunde

§ 8. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,
2. Vorkommen und Gewinnung von Eisen und anderen einschlägigen Metallen, Herstellung von Stahl, anderen Metallen und Metallegierungen, Glas, Holz und Kunststoffen,
3. Werkstoffprüfung,
4. Einteilung der Stähle und der Bleche nach Qualität und Handelsformen,
5. Metalle und deren Legierungen,
6. Verbindungselemente,
7. Säuren und Laugen,
8. Schleif- und Poliermittel,
9. Schmiermittel.

Fachliche Sondervorschriften

§ 9. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Vorschriften über die Aufbewahrung, Verwendung und Entsorgung von Giften,
2. Punzierungsvorschriften,
3. sicherheitstechnische Vorschriften, die sich auf die Montage der Erzeugnisse des Handwerks der Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker beziehen,
4. Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes,
5. einschlägige Normen.

Zusatzprüfung zur Erlangung der Befähigung für das mit dem Handwerk der Graveure und dem Handwerk der Schlosser verwandte Handwerk der Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker

§ 10. (1) Die Zusatzprüfung für das mit dem Handwerk der Graveure und dem Handwerk der Schlosser verwandte Handwerk der Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker hat sich auf jene für das Handwerk der Gürtler und Ziseleure, Metalldrücker erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erstrecken, deren Nachweis in den Rechtsvorschriften über den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Graveure oder das Handwerk der Schlosser nicht vorgeschrieben ist. Sie gliedert sich in einen fachlich-praktischen Teil (Abs. 2) und einen fachlich-theoretischen Teil (Abs. 3).

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 2.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(4) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachrechnen (§ 4) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in einer Stunde erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach eineinhalb Stunden zu beenden.

(5) Die mündliche Prüfung hat sich im Gegenstand Arbeitskunde auf die Sachgebiete Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf sowie Werkzeuge und Werkzeugmaschinen (§ 7 Z 1 und 5) und im Gegenstand Werkstoffkunde auf das Sachgebiet Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe (§ 8 Z 1) und auf den Gegenstand Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

Schlußbestimmung

§ 11. Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. März 1989, BGBl. Nr. 168, über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Gürtler und Ziseleure (Gürtler- und Ziseleur-Meisterprüfungsordnung) und die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. März 1989, BGBl. Nr. 169, über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Metalldrücker (Metalldrücker-Meisterprüfungsordnung) treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Schüssel

89. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Bauträger (Bauträger-Befähigungsnachweisverordnung)

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8 und des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, wird verordnet:

Art des Nachweises der Befähigung

§ 1. Die Befähigung für die Ausübung des Gewerbes der Bauträger gemäß § 227 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 (GewO 1973) ist durch Belege folgender Art nachzuweisen:

1. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 2 oder
2. a) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsnachweisprüfung für das Gewerbe der Baumeister oder der Zimmermeister und
b) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung für Baumeister und Zimmermeister gemäß § 15 oder
3. a) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsnachweisprüfung für das Gewerbe der Immobilienmakler oder der Immobilienverwalter und
b) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung für Immobilienmakler und Immobilienverwalter gemäß § 16 oder
4. a) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung zur Erlangung der Ziviltechnikerbefugnisse auf den Fachgebieten Hochbau oder Bauwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen oder Architektur und Hochbau und
b) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung für Ziviltechniker gemäß § 17.

Befähigungsprüfung

§ 2. Die Prüfung besteht aus

1. der schriftlichen Prüfung gemäß § 3 und
2. der mündlichen Prüfung gemäß § 4.

Schriftliche Prüfung

§ 3. (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen (Abs. 2 und 3).

(2) Der erste Teil der schriftlichen Prüfung hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Bauträger erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Gebieten zu erstrecken:

1. Vertragsrecht einschließlich Konsumentenschutzrecht,
2. Gewerberecht und Standesrecht der Bauträger,
3. Baurecht einschließlich Raumordnungsrecht, Assanierungs- und Denkmalschutzrecht und
4. Grundverkehrsrecht.

(3) Der zweite Teil der schriftlichen Prüfung hat sich auf die Ausarbeitung einer der folgenden Aufgaben zu erstrecken:

1. Erstellung eines Bauträgerleistungsangebotes und eines Verkaufsangebotes,
2. Darstellung der Wirtschaftlichkeit eines Bauträgerprojektes und
3. Gesamtorganisation eines Bauträgerprojektes.

(4) Die Erledigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in drei Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

Mündliche Prüfung

§ 4. (1) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen (Abs. 2 und 3).

(2) Der erste Teil der mündlichen Prüfung hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Bauträger erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Gebieten zu erstrecken:

1. Mietrechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und Wohnungsförderungsrecht einschließlich Nebenbestimmungen,
2. Steuerrecht (insbesondere die für die Bauträgertätigkeit wesentlichen Bestimmungen),
3. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht,
4. Vergabewesen (ÖNORMEN und Verträge mit Architekten und Sonderfachleuten),
5. Gewerberecht einschließlich der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft,
6. Handels- und Gesellschaftsrecht,
7. Bürgerliches Recht (Sachenrecht einschließlich Grundbuchsrecht, Schuldrecht einschließlich Gewährleistungsrecht und Schadensersatzrecht),
8. Versicherungsrecht,

9. Finanzierungsmethoden (Kreditfinanzierung und langfristige Beteiligungsmodelle),
10. Vermessungswesen, Planlesen und Bau- und Ausstattungsbeschreibung,
11. Bauausführung und Bauausstattung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte und
12. Behördenorganisation und Verwaltungsvorfahren.

(3) Der zweite Teil der mündlichen Prüfung hat sich auf die Überprüfung der Kenntnisse auf den Gebieten des ersten Teiles der schriftlichen Prüfung zu erstrecken.

(4) Der erste und zweite Teil der mündlichen Prüfung dürfen außer in begründeten Ausnahmefällen jeweils nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.

Entfall der Ausbilderprüfung

§ 5. Die Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 256/1993, die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 bei Meisterprüfungen und bei Prüfungen nach § 22 Abs. 1 Z 3 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführen ist, kann gemäß § 23 a Abs. 3 GewO 1973 entfallen.

Prüfungskommission

§ 6. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus:

1. zwei Personen gemäß § 351 Abs. 2 erster Halbsatz GewO 1973, die das Gewerbe der Bauträger als Gewerbeinhaber oder als Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind und
2. drei weiteren Fachleuten.

(2) Eines der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 muß ein Rechtsanwalt oder Notar und eines muß ein Wirtschaftstreuhänder sein.

(3) Das dritte Kommissionsmitglied gemäß Abs. 1 Z 2 muß gemäß § 351 Abs. 2 letzter Satz GewO 1973 Beamter des höheren Verwaltungsdienstes sein. Dieses Kommissionsmitglied ist zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen.

Prüfungstermin

§ 7. (1) Der Landeshauptmann hat, wenn in dem betreffenden Land eine hinreichende Zahl von Prüfungswerbern zu erwarten ist und eine hinreichende Zahl von Prüfern zur Verfügung steht, in jedem Jahr mindestens einen Termin für die Abhaltung der Prüfung gemäß § 2 festzusetzen.

(2) Der Landeshauptmann hat zu veranlassen, daß der Prüfungstermin spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung im Amtsblatt des Amtes der Landesregierung und im Mitteilungsblatt der für seinen Bereich zuständigen Landeskommission der gewerblichen Wirtschaft verlautbart wird.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 8. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin gemäß § 7 beim Landeshauptmann einzubringen.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens,
2. die erforderlichen Zeugnisse gemäß § 9 zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 9. Zur Prüfung gemäß § 2 ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist:

1. a) Den erfolgreichen Abschluß der Studienrichtung Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft oder Handelswissenschaft oder Wirtschaftspädagogik oder Rechtswissenschaften oder Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen oder Architektur und
b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1973 oder
2. a) den erfolgreichen Besuch des Hochschullehrganges für Technik und Recht im Liegenschaftsmanagement und
b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1973 oder
3. a) den erfolgreichen Abschluß einer Höheren Technischen Lehranstalt für Bautechnik der Ausbildungszweige Hochbau oder Tiefbau und
b) eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1973.

Einladung zur Prüfung

§ 10. (1) Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, ist er rechtzeitig zur Prüfung einzuladen.

(2) In der Einladung sind dem Prüfungswerber bekanntzugeben:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Gegenstände der Prüfung und
3. gegebenenfalls jene Unterlagen und Hilfsmittel, die er zur Prüfung mitzubringen hat.

Prüfungsgebühr

§ 11. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung gemäß § 2 eine Prüfungsgebühr zu bezahlen.

(2) Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt 20 Prozent des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage gemäß § 88 des Gehaltsgesetzes 1956. Die Prüfungsgebühr ist auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden.

(3) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr für ihn auf Grund seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, so ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers angemessen zu ermäßigen.

Entschädigung und Verwaltungsaufwand

§ 12. Der Landeshauptmann hat 90 Prozent der Prüfungsgebühren an die Mitglieder der Prüfungskommission entsprechend ihrer Prüfungstätigkeit als angemessene Entschädigung zu entrichten. Die verbleibenden zehn Prozent der Prüfungsgebühren sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

Rückerstattung der Prüfungsgebühr

§ 13. Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber vom Landeshauptmann zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird oder
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin gemäß § 7 die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, zur Post gegeben hat oder
3. an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden nachweislich verhindert war.

Prüfungszeugnis

§ 14. Der Landeshauptmann hat dem Geprüften auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission ein Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung entsprechend der Anlage 1 zu dieser Verordnung auszustellen.

Ergänzungsprüfung für Baumeister und Zimmermeister

§ 15. (1) Personen, die die Befähigungsnachweisprüfung für das Gewerbe der Baumeister oder der Zimmermeister erfolgreich abgelegt haben, können die Befähigung für die Ausübung des

Gewerbes der Bauträger gemäß § 227 Abs. 1 GewO 1973 durch eine Ergänzungsprüfung nachweisen.

(2) Die Ergänzungsprüfung für Baumeister und Zimmermeister besteht aus der schriftlichen Prüfung gemäß Abs. 3 und der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 5.

(3) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Ausarbeitung einer der folgenden Aufgaben zu erstrecken:

1. Erstellung eines Bauträgerleistungsangebotes und eines Verkaufsangebotes,
2. Darstellung der Wirtschaftlichkeit eines Bauträgerprojektes und
3. Gesamtorganisation eines Bauträgerprojektes.

(4) Die Erledigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in eineinhalb Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach zweieinhalb Stunden zu beenden.

(5) Die mündliche Prüfung hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Bauträger erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Gebieten zu erstrecken:

1. Mietrechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und Wohnungsförderungsrecht einschließlich Nebenbestimmungen,
2. Steuerrecht (insbesondere die für die Bauträgertätigkeit wesentlichen Bestimmungen),
3. Versicherungsrecht und
4. Finanzierungsmethoden (Kreditfinanzierung und langfristige Beteiligungsmodelle).

(6) Für die Ergänzungsprüfung für Baumeister und Zimmermeister gelten die §§ 6 bis 13 nach folgender Maßgabe:

1. Dem Ansuchen um Zulassung zur Ergänzungsprüfung für Baumeister und Zimmermeister sind anzuschließen:
 - a) die erforderlichen Zeugnisse gemäß Z 2 zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung für Baumeister und Zimmermeister und
 - b) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr gemäß Z 3.
2. Zur Ergänzungsprüfung für Baumeister und Zimmermeister ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse nachweist:
 - a) die erfolgreich abgelegte Befähigungsnachweisprüfung für das Gewerbe der Baumeister oder
 - b) die erfolgreich abgelegte Befähigungsnachweisprüfung für das Gewerbe der Zimmermeister und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1973.
3. Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt zehn Prozent des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, gemäß § 28

Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr 54, in der jeweils geltenden Fassung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage gemäß § 88 des Gehaltsgesetzes 1956. Die Prüfungsgebühr ist auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden.

4. Der Landeshauptmann hat dem Geprüften auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission ein Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung für Baumeister und Zimmermeister entsprechend der Anlage 2 zu dieser Verordnung auszustellen.

%

Ergänzungsprüfung für Immobilienmakler und Immobilienverwalter

§ 16. (1) Personen, die die Befähigungsnachweisprüfung für das Gewerbe der Immobilienmakler oder der Immobilienverwalter erfolgreich abgelegt haben, können die Befähigung für die Ausübung des Gewerbes der Bauträger gemäß § 227 Abs. 1 GewO 1973 durch eine Ergänzungsprüfung nachweisen.

(2) Die Ergänzungsprüfung für Immobilienmakler und Immobilienverwalter besteht aus der schriftlichen Prüfung gemäß Abs. 3 und der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 5.

(3) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Ausarbeitung einer der folgenden Aufgaben zu erstrecken:

1. Erstellung eines Bauträgerleistungsangebotes und eines Verkaufsangebotes,
2. Darstellung der Wirtschaftlichkeit eines Bauträgerprojektes und
3. Gesamtorganisation eines Bauträgerprojektes.

(4) Die Erledigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in eineinhalb Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach zweieinhalb Stunden zu beenden.

(5) Die mündliche Prüfung hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Bauträger erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Gebieten zu erstrecken:

1. Mietrechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und Wohnungsförderungsrecht einschließlich Nebenbestimmungen,
2. Steuerrecht (insbesondere die für die Bauträgereigenschaft wesentlichen Bestimmungen),
3. Versicherungsrecht und
4. Finanzierungsmethoden (Kreditfinanzierung und langfristige Teilnehmungsmodelle).

(6) Für die Ergänzungsprüfung für Immobilienmakler und Immobilienverwalter gelten die §§ 6 bis 13 nach folgender Maßgabe:

1. Dem Ansuchen um Zulassung zur Ergänzungsprüfung für Immobilienmakler und Immobilienverwalter sind nur das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungs-

nachweisprüfung für das Gewerbe der Immobilienmakler oder der Immobilienverwalter und der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr gemäß Z 3 anzuschließen.

2. Zur Ergänzungsprüfung für Immobilienmakler und Immobilienverwalter ist zuzulassen, wer die erfolgreich abgelegte Befähigungsnachweisprüfung für das Gewerbe der Immobilienmakler oder der Immobilienverwalter durch Zeugnis nachweist.
3. Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt zehn Prozent des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr 54, in der jeweils geltenden Fassung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage gemäß § 88 des Gehaltsgesetzes 1956. Die Prüfungsgebühr ist auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden.
4. Der Landeshauptmann hat dem Geprüften auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission ein Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung für Immobilienmakler und Immobilienverwalter entsprechend der Anlage 3 zu dieser Verordnung auszustellen.

%

Ergänzungsprüfung für Ziviltechniker

§ 17. Personen, die die Prüfung zur Erlangung der Ziviltechnikerbefugnisse auf den Fachgebieten Hochbau oder Bauwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen oder Architektur und Hochbau erfolgreich abgelegt haben, können die Befähigung für die Ausübung des Gewerbes der Bauträger gemäß § 227 Abs. 1 GewO 1973 durch eine Ergänzungsprüfung nachweisen.

§ 18. Die Ergänzungsprüfung für Ziviltechniker besteht aus:

1. der schriftlichen Prüfung gemäß § 19 und
2. der mündlichen Prüfung gemäß § 20.

Schriftliche Prüfung

§ 19. (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen (Abs. 2 und 3).

(2) Der erste Teil der schriftlichen Prüfung hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Bauträger erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Gebieten zu erstrecken:

1. Vertragsrecht einschließlich Konsumentenschutzrecht,
2. Gewerberecht und Standesrecht der Bauträger und
3. Grundverkehrsrecht.

(3) Der zweite Teil der schriftlichen Prüfung hat sich auf die Ausarbeitung einer der folgenden Aufgaben zu erstrecken:

1. Erstellung eines Bauträgerleistungsangebotes und eines Verkaufsangebotes,

2. Darstellung der Wirtschaftlichkeit eines Bau-trägerprojektes und
3. Gesamtorganisation eines Bau-trägerprojektes.

(4) Die Erledigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in drei Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

Mündliche Prüfung

§ 20. (1) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen (Abs. 2 und 3).

(2) Der erste Teil der mündlichen Prüfung hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Bau-träger erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Gebieten zu erstrecken:

1. Mietrechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und Wohnungsförderungsrecht einschließlich Nebenbestimmungen,
2. Steuerrecht (insbesondere die für die Bau-trägertätigkeit wesentlichen Bestimmungen),
3. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht,
4. Gewerberecht einschließlich der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft,
5. Handels- und Gesellschaftsrecht,
6. Bürgerliches Recht (Sachenrecht einschließlich Grundbuchsrecht, Schuldrecht einschließlich Gewährleistungsrecht und Schadenersatzrecht),
7. Versicherungsrecht,
8. Finanzierungsmethoden (Kreditfinanzierung und langfristige Beteiligungsmodelle) und
9. Bauausführung und Bauausstattung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte.

(3) Der zweite Teil der mündlichen Prüfung hat sich auf die Überprüfung der Kenntnisse auf den Gebieten des ersten Teiles der schriftlichen Prüfung zu erstrecken.

§ 21. Für die Ergänzungsprüfung für Ziviltechniker gelten die §§ 6 bis 13 nach folgender Maßgabe:

1. Dem Ansuchen um Zulassung zur Ergänzungsprüfung für Ziviltechniker sind nur das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung zur Erlangung der Ziviltechnikerbefugnisse auf einem der im § 17 angegebenen Fachgebiete und der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr gemäß Z 3 anzuschließen.
2. Zur Ergänzungsprüfung für Ziviltechniker ist zuzulassen, wer die erfolgreich abgelegte Prüfung zur Erlangung der Ziviltechnikerbefugnisse auf einem der im § 17 angegebenen Fachgebiete durch Zeugnis nachweist.
3. Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt 18 Prozent des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr 54, in der jeweils geltenden Fassung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage gemäß § 88 des Gehaltsgesetzes 1956. Die Prüfungsgebühr ist auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden.
4. Der Landeshauptmann hat dem Geprüften auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission ein Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung für Ziviltechniker entsprechend der Anlage 4 zu dieser Verordnung auszustellen. /

Übergangsbestimmung

§ 22. Diese Verordnung gilt nicht für Personen, die

1. den Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Bau-träger gemäß § 376 Z 34 b Abs. 3 GewO 1973 durch den Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Baumeister, der Immobilienmakler oder der Immobilienverwalter erbracht haben und
2. das Ansuchen um Erteilung der Bewilligung für die Ausübung des Gewerbes der Bau-träger im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingebracht haben.

Schüssel

Amt der Landesregierung

Geschäftszahl:

PRÜFUNGSZEUGNIS

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

PRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Bauträger gemäß § 227 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 entsprechend der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Bauträger, BGBl. Nr. 89/1994, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Prüfungskommission

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden

Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *) nicht bestanden *) entfallen gemäß § 23 a Abs. 3 GewO 1973 *)

....., am

Amtssiegel

Für den Landeshauptmann:

*) Nichtzutreffendes streichen

Amt der Landesregierung

Geschäftszahl:

PRÜFUNGSZEUGNIS
(Ergänzungsprüfungszeugnis)

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

PRÜFUNG
(Ergänzungsprüfung für Baumeister und Zimmermeister)

zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Bauträger gemäß § 227 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 entsprechend der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Bauträger, BGBl. Nr. 89/1994, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Prüfungskommission

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden

....., am

Amtssiegel

Für den Landeshauptmann:

*) Nichtzutreffendes streichen

Amt der Landesregierung

Geschäftszahl:

PRÜFUNGSZEUGNIS
(Ergänzungsprüfungszeugnis)

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

PRÜFUNG
(Ergänzungsprüfung für Immobilienmakler und Immobilienverwalter)

zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Bauträger gemäß § 227 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 entsprechend der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Bauträger, BGBl. Nr. 89/1994, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Prüfungskommission

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden.

....., am

Amtssiegel

Für den Landeshauptmann:

*) Nichtzutreffendes streichen

Amt der Landesregierung

Geschäftszahl:

PRÜFUNGSZEUGNIS
(Ergänzungsprüfungszeugnis)

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

PRÜFUNG
(Ergänzungsprüfung für Ziviltechniker)

zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Bauträger gemäß § 227 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 entsprechend der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Bauträger, BGBl. Nr. 89/1994, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Prüfungskommission

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden

Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *) nicht bestanden *) entfallen gemäß § 23 a Abs. 3 GewO 1973 *)

....., am

Amtssiegel

Für den Landeshauptmann:

*) Nichtzutreffendes streichen